

# Deutsche Bauhütte

## Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

### Theodor Fischer — ein deutscher Baumeister.

Theodor Fischer, der 75jährige, ist heute jeder Diskussion entrückt. Seine Schüler Bonatz und Schmitthener preisen ihn als den Begründer der Stuttgarter Architektenschule, obwohl der Meister selbst längst nicht mehr im Schwabenland lebt und seither Bedeutendes, wenn auch nicht das in Schwaben Geleistete übertreffend, in München, Jena, Kiel geschaffen hat.

Fischer vereinigte in seiner Tätigkeit Ehrfurcht vor dem aus Urgesetzen und damit aus Gewißheiten Gewordenen und Willen zur Erfüllung der bestimmten Zeitaufgaben, die Wagnis fordern und den schöpferischen Vorwärtsdrang gebieten. Wir sind der vollen Ueberzeugung, daß Fischer darum im Schwabenland seine rühmlichsten und dauerndsten Werke hat erstellen können, weil der schwäbische Geist dem seinen, der eigentlich mit fränkischem Blute genährt ist, innerlich gemäß war. Jedenfalls süddeutsch, das ist warm, künstlerisch, impulsiv, wurzelnd in festen Erkenntnissen und dabei doch von fast langsamer, überreifer Problematik, so zeigt sich uns Fischers Gestalt, Wesen und Schaffen am Ende eines wahrlich nicht einlinigen Laufes. Und dies hebt sich deutlich ab von norddeutschem Streben, das in der Vorkriegszeit mit Fischer gleichzeitig um die Palme des Erfolges rang. Wenn Behrens bewußt den „Primat der Form“, der nüchternen Klassik und der scharfen Modernität anstrebte, so bleibt Fischer stets, wie die Avantgardisten ironisch sagten, „Romantiker“, freilich keiner aus der sentimentalen Klasse der Gotisten, sondern einer, dem es eben unerschütterlich feststand, daß es keine Kunst, vor allem keine Architektur ohne die Existenz der „Heimat“, der Bodenständigkeit, der Landschaftsangepaßtheit geben kann. Aus diesem Grund ist alle seine Architektur stets viel komplizierter im echten Sinne als die der Formalisten und zugleich stets künstlerischer und ausdrucksvoller. „Ich halte es für einen Wahn, zu glauben, daß Kulturen international geboren werden. International können sie werden, geboren werden sie aus dem mütterlichen Schoß eines Volkes“, schrieb Fischer mitten in der Systemzeit in den Entscheidungskämpfen um deutsche oder internationale Baukunst. Ja, er sah mit dem Blick eines ganz folgerichtig Denkenden: Im Grund ist jeder Konservatismus eine Schlappeheit des Menschengestes, ein Zugeständnis der Ohnmacht, konservativ sind nur die Dinge, die Sachen, die Maße, revolutionär dagegen der Mensch, der sie sieht und wiederentdeckt. Aus dieser Gesinnung handelte und lehrte Theodor Fischer und führt den rücksichtslosen Kampf gegen den verlogenen Eklektizismus und Historismus der „Gründerzeit“, ohne je in die bloße „Aesthetik“ und „literatenhafte Floskel“ zu verfallen, wie das Bonatz gerne nennt, wenn man glaubt, mit Eisenbeton oder Eisenkonstruktion alle baulichen Angelegenheiten lösen zu können.

Fischers Idee der „Ganzheit“ leuchtet zuerst in städtebaulichen Fragen auf. Er war gegen „angeschaute“ und sich wiederholende Geschichte. Er verschmähte aus heißem Instinkt alle Stilmachung und malerische Poetik. Der Blick wurde geöffnet für das Räumliche und Einheitliche, das in einem alten Stadtbild unzerstörbar da ist. Er wies darauf hin, wie die „Ostung“ der Kirchen in alten Städten den Baumeister an ein Gesetz band, ihm ein Maß auflegte, das alle sich überschneidende Vielheit wieder aufhob und Einheit durch Unterordnung schuf. Nicht zuletzt hat seine Lehre von den Urelementen: Boden, Wand, Decke, auf seine besten Schüler ungeheuer klärend gewirkt. Hat der greise Fischer vor zwei Jahren in einem Vortrag an der Technischen Hochschule nicht seine tiefste Weisheit ausgesprochen, indem er vom Sinn der Proportionen sprach, der in dem Satz gipfelte: „Die Baukunst als ein Gestalten in drei

Dimensionen, wird gleichwohl erfaßt in zwei Dimensionen, im Verhältnis von Höhe zur Breite. Die Analogie solcher Verhältnisse ist die Proportion. . . Den Regeln ist der schaffende Mensch anheimgegeben, bewußt oder unbewußt.“ Und war es nicht derselbe Fischer, der schon vor dem Krieg wußte und lehrte, daß der Volksinstinkt, solange er noch ganz in der Macht handwerklicher Schulung steht, unbeirrt und vorbildlich wirke und das ganze Chaos von Unheil erst durch die Künstlichkeit der Großstadtverhältnisse und der ungesicherten, überlieferungslosen Beweglichkeit herrühre?

Fischers Bauten würden wir heute als Zwischenstufen betrachten. Nicht alle, aber viele von ihnen. Ob es ein Landhaus, eine Kirche, eine Fabrik, eine Universität ist, sie leben alle aus ihrer Umgebung und sagen doch Individualität. Der zwingende Ruf zur gemeinschaftsbildenden Allgemeingültigkeit, wie sie stielechte Zeitalter gehabt haben, fehlt dem Werkschaffen des Meisters. Zwei Ausnahmen aber wagen wir abzusondern: das Stuttgarter Kunstgebäude und das Heilbronner Theater. Ohne Uebertreibung dürfen wir hier von einzelheitlichen und städtebaulichen Vollkommenheiten, die über jede Zeit hinaus gelten, sprechen und Fischers längsten Ruhm mit ihnen verbinden. „Das Stuttgarter Kunstausstellungsgebäude, der „Goldene Hirsch“, zeigt in den Proportionen seine höchste Kraft. Man kann das wohl erleben — nicht beschreiben. So wenig man das Stuttgarter Werk eigentlich fassen kann. Es strahlt aus. Schafft Beziehungen auf einem der stolzesten süddeutschen Plätze. Ist ganz Geist in diesem Platze, in dieser Stadt, in der Zeit von 1910“ (Karlinger in seinem Buch „Theodor Fischer“, erschienen im Callwey-Verlag, München. Vergleiche auch Schuhmacher in seinen „Stufen“, 1933.) Ist es ein Monumentalbau oder ein Zweckbau? Wer ehrlich ist, wird beides verneinen. Klingt Historisches an? Gewiß erinnern die Arkaden an Italien, und italienisch-seinhaft ist die füllige Ruhe, die uns im sonnenbeschiedenen Wandelraum umfängt; aber über die Ruhe hinaus erfaßt uns hohe Feierlichkeit. „Es ist Feierraum hier — Feier für alle und für jeden.“ Da ist Architektur elementar: Mauer, Bogen, Stein, Steinwerk. Kunsthistoriker wiesen nach, der Schwabe sei, was seine Kunst offenbare, für italienische Klarheit vorherbestimmt, er liebe Maß und Ruhe. Fischer spürte das mit der Genialität des Unbewußten und errichtete neben das kühle französisierende Neue Schloß seinen schlichten Wandelraum. Er wollte die gedämpfte, lärmabgelöste, noch trauliche Dämmerung des Kuppelsaales, wie er in den Pfullinger Hallen den vielgliedrigen, leise von Poesie umrankten Festbau in reiner Idealität ausgeführt hat. Immer steckt in den reichen Schwingungen und nicht-mathematisch abgezielten Maßen der Fischerschen Räume ein Bekenntnis zum Sakralen und Nicht-alltäglichen. Die Seele sollte — für die kunstgewerblichen Dekorationen war Fischer nicht verantwortlich — auch im großen Raum zur Ruhe kommen.

Noch mehr inneres Gleichgewicht besitzt sein ganz aus Fortschrittsgedanken und bürgerlicher Gesinnung entstandenes Theater in Heilbronn. Wer jemals diese weder ausladende noch nüchterne Bühne und ihren Zuschauer-raum erlebt hat, wird sich kaum an ihresgleichen erinnern können, was Stolz, Wärme und freie, fast möchte man sagen, reichstädtische Gesinnung anlangt.

Durch diese Denkmale — München besitzt das hervorragende Polizeigebäude und zwei Brücken aus der Frühzeit — wird Fischers Name und Geist bei uns immer lebendig bleiben.

Dr. Ulrich Schultz.

## Das neue Thüringische Aerztehaus.

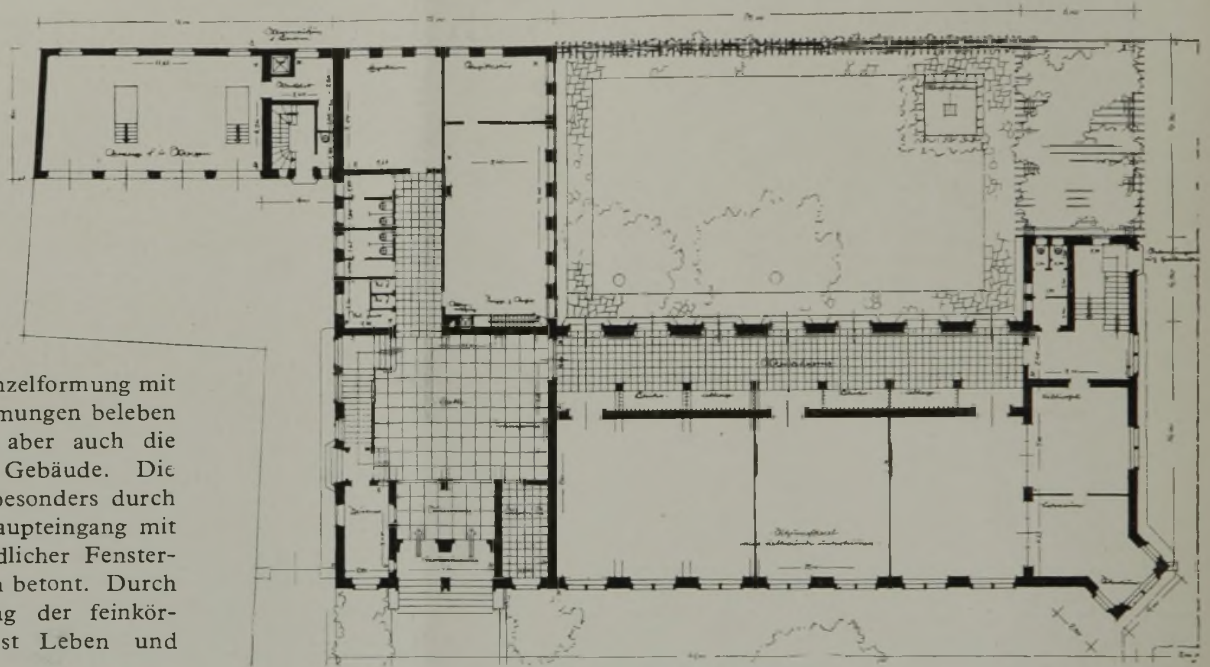
In Weimar ist diese schöne Bauanlage entstanden, die in Form und Gliederung der neuen Zeit entspricht, aber doch in gewissen Einzelheiten der Ausbildung die Ueberlieferungen der Baukunst der alten Residenz berücksichtigt.

Die überzeugende Gesamtwirkung ist hier durch einen schlichten, langgestreckten Baukörper erreicht, bei dem das Dach, durch kräftige Betonung der Traufe begrenzt, in seiner flachen Neigung von 32 Grad in der Wirkung zurücktritt. Der Schnitt der Fenster im Wechsel von Symmetrie und Zweck-

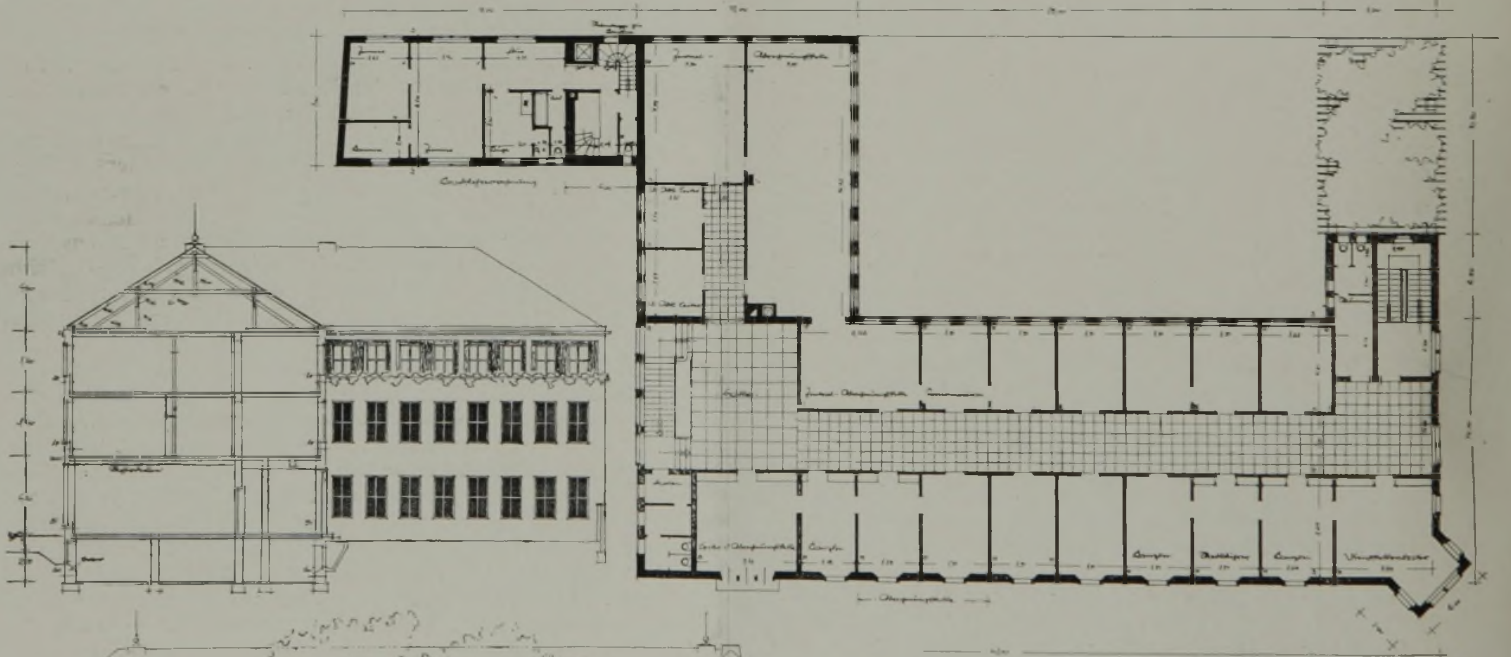
Frische im Ausdruck erreicht. Die zwanglos eingefügten Natursteinquadrern bezwecken neben der architektonischen Wirkung die sichtbare Kräftigung der stärker belasteten Ecke.

Bei der flachen Dachneigung und der Gebäudetiefe von 14 m ist eine haltbare Dachkonstruktion mit doppelt stehendem Stuhl, Binderstreben, Fuß-, Mittel- und Firstpfetten und Mittel- und Firstzangen gewählt. Den Gefahren einer Aufliegerinne ist durch die flache Neigung und dem damit verbundenen weniger schnell abfließenden Regenwasser begegnet.

lage, Gruppierung und Einzelformung mit den feingliedrigen Umrahmungen beleben die großen Flächen, zeigt aber auch die Anklänge an die älteren Gebäude. Die Würde des Hauses wird besonders durch den kräftig profilierten Haupteingang mit Freitreppe, darüber befindlicher Fensterkuppelung und dem Balkon betont. Durch die hellfarbige Behandlung der feinkörnigen Edelputzflächen ist Leben und



Grundriß des Erdgeschosses.



Grundriß des Obergeschosses.



Arch.: Georg Schirrmeister, Gera.



*Aufnahmen: Held, Weimar.*

Der klare Grundriß, abhängig von der gegebenen Plattform, ist zweckentsprechend und wirtschaftlich aufgeteilt. Die Verlegung der Flure im Obergeschoß in die Längsachse und das Versetzen der Wände bedingt stärkeren Einbau tragender Glieder im Erdgeschoß bei schwieriger statischer Berechnung. Die Bestimmung der einzelnen Räume, die Abmessungen, Höhen, Konstruktionen und Wandstärken sind in den Rissen zu er-

kennen. Es ist selbstverständlich, daß bei einem Aerztehaus Belichtung, Durchlüftung und Hygiene musterhaft gelöst wird.

Die neuzeitlich, mit niedriger, flachrund profilierter Bordsteinbegrenzung angelegte Grünfläche ergänzt die gute Wirkung im Straßenbild. Die in Thüringer Travertin ausgeführte Plastik „Mutter und Kind“ von Michael Schoberth deutet auf die Quelle der ewigen Erneuerung deutschen Blutes.



**Das Thüringische Aerztehaus, Weimar.**



**Arch.: Georg Schirrmeister, Gera.**

## Prozesse, die man vermeiden kann!

Von Dr. jur. Steinbeißer.

### IV.

Die Ueberschreitung der vereinbarten Bausumme hat oft ein gerichtliches Nachspiel zur Folge, und in der Mehrzahl der Fälle kann man dann feststellen, daß in Baukreisen über Begriff, Form und Inhalt der Vereinbarung einer Pauschal-summe Unklarheiten bestehen. So hat sich z. B. ein Architekt in einem Rechtsstreit gegen die Inanspruchnahme wegen Ueberschreitung der Bausumme damit zu verteidigen versucht, daß er erklärte, eine Pauschalsumme i. S. d. § 5 A der VO sei überhaupt nicht vereinbart worden.

In Wirklichkeit war es aber doch der Fall. Der Architekt hatte nämlich dem Bauvertrag einen genau spezifizierten Bauplan und ein Leistungsverzeichnis zugrunde gelegt und darin den Gesamtpreis auf 3350 RM. festgesetzt. Die einzelnen Posten, wie Materialien, Löhne usw. waren allerdings nicht gesondert berechnet, so daß man nicht ersehen konnte, wie der Architekt gerade auf die Summe von 3350 RM. gekommen ist. Am Schluß des Vertrages stand aber, daß „für die komplette Ausführung des Neubaus nach vorliegendem Plan vom Bauherrn die Summe von 3350 RM. bezahlt wird“.

Da sich später herausstellte, daß der Bau zu diesem Preis überhaupt nicht hergestellt werden konnte und deshalb die Bausumme um ca. 40 Proz. überschritten wurde, glaubte der Architekt die Ansicht vertreten zu können, daß Art und Umfang der Arbeiten vorher nicht genau bestimmbar waren und deshalb eine Pauschalsumme im Sinne des § 5 A der VO nicht vereinbart sei. Richtig ist dagegen aber, daß es nicht auf die Auslegung der Bestimmung A § 5 der VO ankommt, sondern auf die vertragliche Vereinbarung. Danach aber hat sich der Architekt — allerdings unter Nichtbeachtung der Bestimmungen der VO und der GebO — verpflichtet, auf Grund eines genauen Leistungsverzeichnisses den Bau für 3350 RM. herzustellen. Dieses Leistungsverzeichnis mit dem am Schluß ausgeworfenen Bausumme von 3350 RM. stellt somit einen sog. spekulativen Kostenanschlag dar; d. h. der Bauherr verpflichtet sich, für den Bau, so wie er im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist, den vereinbarten Preis zu zahlen, gleichgültig ob der Architekt teurer oder billiger baut. Nur ebensogut muß er den Bau ausführen! Wenn also der Architekt billiger, als im Kostenanschlag vorgesehen, einkauft oder niedrigere Löhne oder weniger Arbeitsstunden bezahlt, so ist das alles sein Gewinn; daher „spekulativer“ Kostenanschlag. Allerdings muß man sich hüten, etwa so zu verfahren, wie der Architekt im folgenden Fall: Dieser hatte einen Hausbau unter Zugrundelegung eines spekulativen Kostenanschlages übernommen. Darin war u. a. vorgesehen, daß er ca. 57 Zentner Altschienen anzukaufen und zu verlegen hat. Der Zentner war mit 5 RM. angesetzt. Der Architekt nahm aber nicht Altschienen, sondern T-Träger, und zwar 21,10 Zentner, pro Zentner 7 RM. Den dadurch entstehenden Gewinn wollte er in voller Höhe einstecken. Das OLG Marienwerder (Seuff. Arch. Bd. 55 200) lehnte jedoch grundsätzlich diesen Anspruch ab und führte u. a. folgendes aus: „Beim Werk-Verdingungsvertrag kann man als Regel annehmen, daß der Bauunternehmer, wenn er die zu verwendenden Baustoffe bei voller Gleichwertigkeit zu geringeren Preisen, als im Anschläge vorgesehen, anschafft, den dadurch erzielten Gewinn für sich behalten darf. Das setzt freilich voraus, daß es sich um die gleichen Stoffe handelt, die anschlagnäßig verbaut werden sollten. In diesem Fall aber hat der Architekt etwas anderes verbaut, als im Anschläge vorgesehen, nämlich T-Träger statt Altschienen. Der Architekt kann sich aber, wenn er ohne Wissen und Willen des Bauherrn vom Anschläge abweicht, auf diesen nicht berufen, wird sich vielmehr dann eine verhältnismäßige Kürzung der Bausumme gefallen lassen müssen.“

Vorsichtshalber hatte im Fall des OLG Marienwerder der Architekt dem Bauherrn von der Verwendung der T-Träger Mitteilung gemacht und ihn darauf hingewiesen, daß diese ebenso gut, praktischer und billiger seien. Darauf hatte der Bauherr erklärt, daß er gegen die Verwendung von T-Trägern nichts einzuwenden habe. Nur durch diese Mitteilung hat sich der Architekt den durch billigeren Einkauf erzielten Gewinn erhalten. Das Gericht hat nämlich ausgeführt, daß es Sache des Bauherrn gewesen wäre, sich die Minderung des Anschlages vorzubehalten, und da er das nicht getan habe, durfte der Architekt annehmen, daß der im Anschlag vereinbarte Preis weiterhin gelten sollte.

Zugunsten des Architekten ist auch der Fall entschieden worden, daß der spekulative Kostenanschlag durch die Erledigung baupolizeilicher Erinnerungen überschritten worden

ist. Das OLG Rostock hat dazu ausgeführt, daß der Architekt die zur Beseitigung der baupolizeilichen Erinnerung erforderlichen Aufwendungen über die im Kostenanschlag vorgesehene Bausumme hinaus verlangen kann. Zu beachten ist dabei aber, daß ihm nur die erforderlichen Aufwendungen erstattet werden. Das OLG Rostock hat in seinem Fall z. B. dem Architekten von den verlangten 1000 RM. nur 120 RM. zugesprochen. Wenn man nun bedenkt, daß in dem Prozeß ein Sachverständigen-gutachten erstattet und der Prozeß durch zwei Instanzen getrieben worden ist, kann man sich leicht ausrechnen, daß der Architekt von den 120 RM. nichts gesehen, sondern ein Vielfaches an Kosten bezahlt hat.

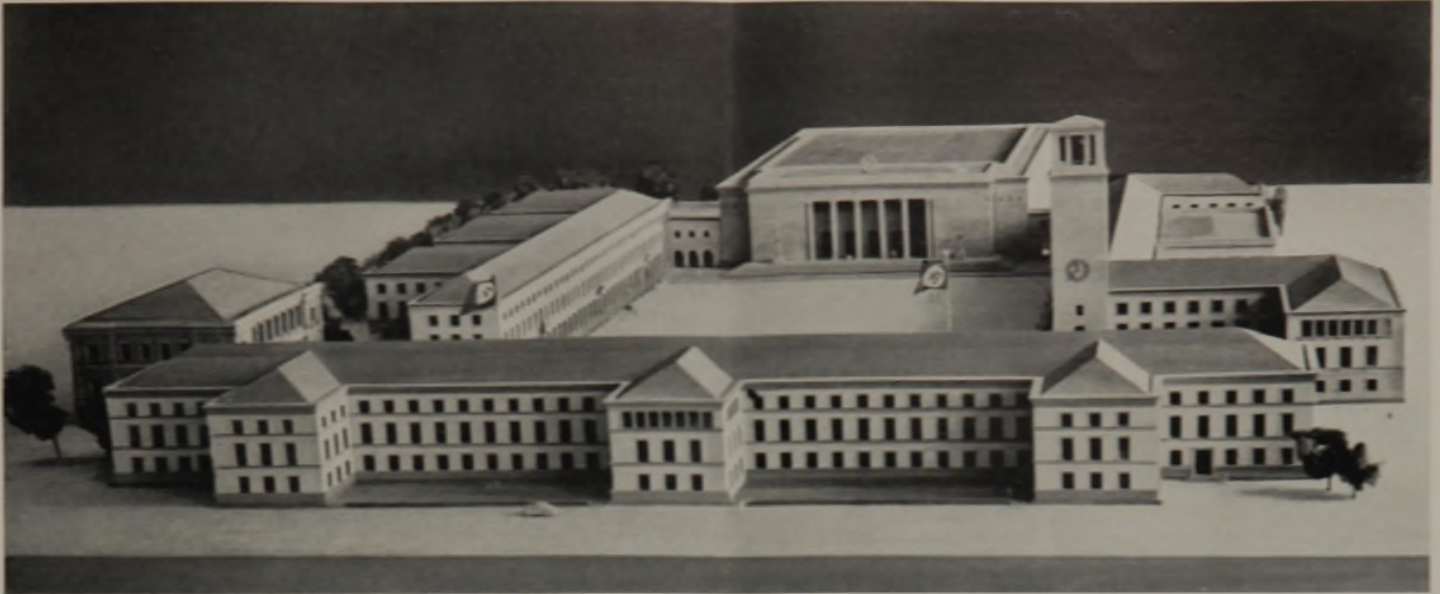
Von der vereinbarten Pauschalsumme kann auch in den Fällen abgegangen werden, wenn im Einverständnis von Bauherr und Architekt der Bau anders als im Anschlag vorgesehen ausgeführt wird (so OLG Marienwerder a. a. O.).

Die schärfste Haftung bezüglich der Einhaltung einer bestimmten Bausumme wird durch das sog. Garantiever-sprechen begründet. Dieses Versprechen ist für den Architekten insbesondere deshalb von so außerordentlicher Bedeutung, weil es formlos und gesprächsweise gegeben wird. Es genügt z. B. schon, wenn der Architekt dem Bauherrn im Gespräch erklärt: „Ich will dafür sorgen...“, „Sie können sich auf mich verlassen...“, „Solange ich Bauleiter bin, wird die Bausumme nicht überschritten“. Schon durch diese Redensarten kann eine Garantieverpflichtung begründet werden, und zwar in vielen Fällen ohne daß sich der Architekt dessen bewußt geworden ist. Er kann sich dann auch nicht damit entschuldigen, daß von einer „Garantie“ doch niemals die Rede gewesen ist und ihn an der Ueberschreitung der Bausumme kein Verschulden trifft. Auch Vermerke auf dem Kostenanschlag, wie „Ohne Gewähr“ oder „Für die Richtigkeit des Anschlages wird nicht eingestanden“, befreien dann den Architekten von der Haftung aus dem Garantiever-sprechen nicht. Er übernimmt vielmehr durch ein derartiges Versprechen die Pflicht, persönlich für die Nichtüberschreitung der Bausumme einzustehen.

Er verspricht also dem Bauherrn, aus eigener Tasche den Betrag zu zahlen, um den der Bau teurer geworden ist. Dies ist — wie das OLG München im Urteil vom 15. Dezember 1936 ausführt — eine selbständige Nebenverpflichtung zum Bauvertrag und bedarf auch nicht der Schriftform. Der Bauherr kann auf Grund des Garantiever-sprechens den Architekten auf Erfüllung verklagen, d. h. von ihm den Mehrbetrag fordern. Er braucht sich diesen Anspruch auch nicht bei der Abnahme des Baues vorzubehalten, wie z. B. den Anspruch auf die Vertragsstrafe.

Das Garantiever-sprechen ist eben keine Vertragsstrafe, sondern ein Strafversprechen besonderer Art (so RG 137/83 ff.). Aus diesem Grunde muß der Architekt den Mehrbetrag auch dann bezahlen, wenn ihn an der Ueberschreitung der Bausumme kein Verschulden trifft. Auch wenn der Bauherr selbst den Bau durch eigene Wünsche verteuert hat, bleibt die Zahlungspflicht aus dem Garantiever-sprechen bestehen. Zu dieser Frage hat schon das RG im 137. Bande ausführlich Stellung genommen und folgendes ausgeführt: „Der Architekt darf es nicht dem Bauherrn überlassen, die Innenausstattung ganz nach seinen Wünschen zu gestalten. Er muß vielmehr die Höchstsumme aufmerksam im Auge behalten und in Ueberwachung des fortschreitenden Baues den Bauherrn nötigenfalls darauf hinweisen, daß er diesen und jenen Wunsch nicht billigen könne und dafür die Verantwortung ablehne. Wenn dann der Bauherr diesen Einwurf nicht beachtet, so hat er auch die dadurch entstandenen Mehrkosten trotz des Garantiever-sprechens allein zu tragen.“

Damit hat das Reichsgericht die Pflichten des Architekten scharf gegenüber den Rechten des Bauherrn abgegrenzt. Der Architekt wird also nicht von seiner Garantiepflicht frei, wenn er den Sonderwünschen des Bauherrn nicht entgegengetreten ist. Auch das OLG München ist erst am 15. Dezember 1936 der Auffassung des Reichsgerichtes wieder in vollem Umfange beigetreten, so daß hinreichend dargetan sein dürfte, daß an der bisherigen außerordentlich strengen Auslegung des Garantiever-sprechens eines Architekten festgehalten wird. Daraus erwächst natürlich für jeden Architekten und Unternehmer die Pflicht, sich vorher reiflich zu überlegen, ob er für die Einhaltung einer bestimmten Bausumme persönlich einstehen kann, wobei er auch immer daran denken mag, daß die Garantie-verpflichtung schon gesprächsweise begründet werden kann, ohne daß jemals von einer „Garantie“ gesprochen worden ist.



*Aufnahmen: Gau-Filmstelle, Thüringen.*



Von den zu errichtenden Parteibauten in Weimar zeigen wir die Originalaufnahmen. Auf dem Boden des großen Weimarer Sanierungsprogramms unter Leitung des Zweckverbandes für die Bauten am Adolf-Hitler-Platz in Weimar werden zunächst 435 Altwohnungen abgerissen, dafür werden 450 neue gesunde Wohnungen errichtet werden. Die Parteibauten erhalten eine geschlossene Anlage nach einem Plan, der vom Führer wiederholt

durchgesehen, ergänzt und korrigiert worden ist. Der große Platz mit einer Ost-West-Ausdehnung von 300 m und Nord-Süd-Breite von 200 m erschließt einen Innenraum von 160 m Länge (Ost-West) und 95 m (Nord-Süd) Breite. Das Reichsstatthalter-Gebäude, verbunden mit dem Gaugebäude, erhält eine Frontlänge von 125 m und 35 m Flügeltiefe, das „Haus der Gliederungen“, in dem sich die Leitung von SA, SS, der Arbeitsdienst, die HJ, der BDM und die Frauenschaft befinden wird. Dazu kommt der Bau der Deutschen Arbeitsfront in einer Breite von 132 m und 50 m Flügeltiefe.

An der Ostseite des Platzes wird die große Halle der Volksgemeinschaft mit einer Tiefe von 20 m und einer Breite von 65 m in der Nachbarschaft der Kolonnaden der Nachbargebäude stehen. Die Halle der Volksgemeinschaft ist das Geschenk des Führers. Der Eintretende wird von der großen breiten Vorhalle empfangen, an die sich der anschließende mächtige Festraum anschließt. Auch das hier früher gezeigte Museum wird in den Fluß der neuen Architektur eingliedert, und das Dach wird den Neubauten angepaßt. Weimar erhält mit dieser überaus imposanten, einheitlich schönen Baugruppe ein Werk, das in freier Weise den Gedanken der Kunst als Träger der Tradition in ihren äußeren Formen der großen Aufgabe anpaßt.

Zur Feier der Grundsteinlegung hatte der Reichsstatthalter und Gauleiter Fritz Sauckel, dessen Verdienst um die Verwirklichung des großen Werkes der Stellvertreter des Führers hervorhob, Abordnungen aller Gliederungen der Bewegung in die Gauhauptstadt berufen.



Parteibauten am Adolf-Hitler-Platz in Weimar.

Entwurf: Arch. Giesler, Berlin.

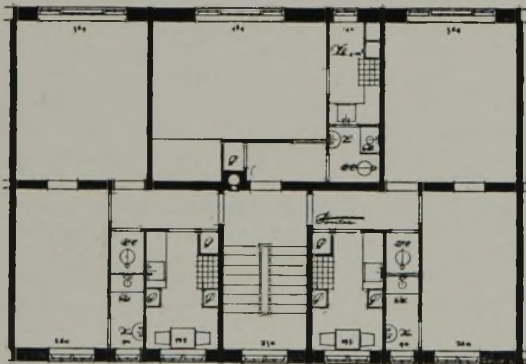
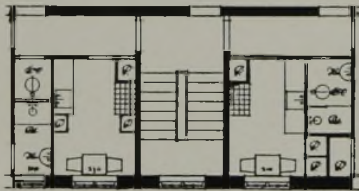
## Gequetschte Wohnungen in Dänemark.

Aus einem für dreigeschossige Miet-Reihenhäuser in Kopenhagen veranstalteten engeren Wettbewerb ist der abgebildete Entwurf in 2 Typen mit Variante zur Ausführung bestimmt. Unter sozialdemokratischem Einfluß ist das Bauen verteuert.

So kam das Beispiel wirtschaftlich beschränkter Wohnverhältnisse und der Massenunterbringung auf engstem Raum. Dabei ist versucht, durch Wohnungstechnik die Mängel der geschachtelten Grundrißausbildung auszugleichen. Im neuen Deutschland ist diese Art der Wohnungsbeschaffung überwunden! Volkspolitisch und in gesundheitlicher Hinsicht sind solche Wohnungen mit zum Teil unbelichteten Wirtschaftsräumen und mangelhafter Durchlüftung bedingungslos abzulehnen. Der Entwurfsverfasser hat sich naturgemäß an das Wettbewerbsprogramm mit gegebener Bebauungsfläche halten müssen und hat die Aufgabe mit großem Geschick in der Rißaufteilung, in der Ausnutzung der Ecken und Winkel und besonders in der Anordnung und Aufteilung der winzigen Wirtschaftsräume

sundheitswidrig unterbringen, also kinderloses Prinzip bei der Planung. Die Grundrisse haben sich organisch als Mindestbedarf aus Wirtschaft, Einkommen und Preisgestaltung entwickelt, und man kann daraus ohne besondere Mühe auf die volkswirtschaftliche Lage schließen und auf die geringe Beachtung volkspolitischer Vorgänge und Entwicklung.

Rißmäßig ist in der Sparmethode des Aufbaues der Dreispännertyp, also drei Wohnungen in einem Geschoß, gewählt, mit 2 Wohnungen von je 2 Räumen und Küche und 1 Wohnung von 1 Raum und Küche, bei der das Bett in eine Nische eingespannt ist. Eine Sonderleistung bedeutet die Unterbringung von Abort, Waschbecken mit Kalt- und Warmwasser und Dusche (Brausebad) in einem dunklen kleinen Raum ohne wirksame Entlüftung. Die Küchen sind nur als Zweck-Kochräume anzusprechen. Die Flure sind sämtlich dunkel oder nur spärlich durch Türoberlichte in Dämmer gehüllt. Schornsteine sind nicht notwendig, weil überall Warmwasserheizung vorgesehen ist,



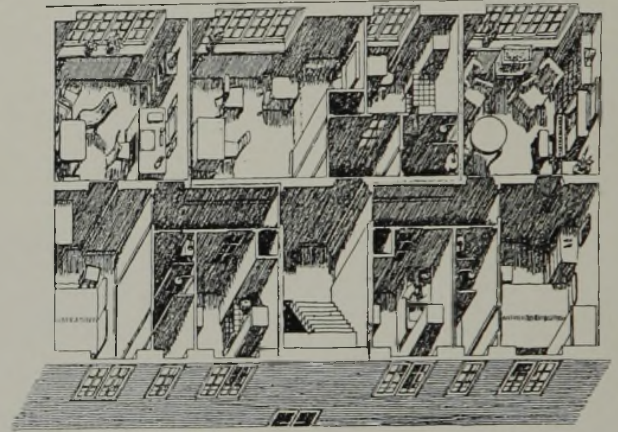
M. 1: 200.

Pläne nach  
„Architekten“.

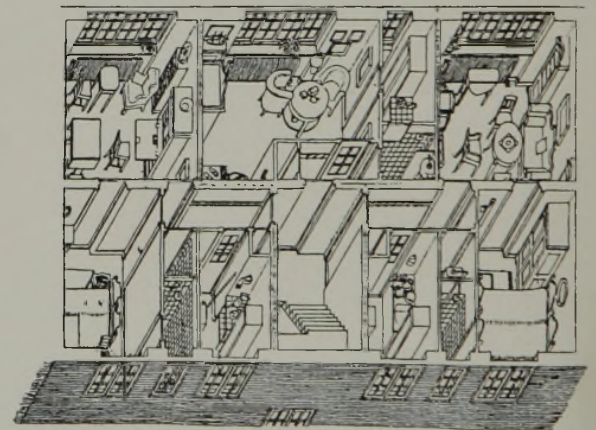
gelöst. Die alte Anordnung von zahlreichen Wandschränken hat den Vorzug, einen Teil der Wohnungseinrichtung zu ersetzen, aber zwingt die Hausfrauen, sich in Normen pressen zu lassen; sie dürfen sich nichts mehr anschaffen.

Es ist bei der geringen Größe der Räume nur die notwendigste Ausstattung unterzubringen bei kleinsten Abmessungen der einzelnen Möbel. Daraus ergibt sich wieder harte Typisierung des Inventars und Norm in den Abmessungen, die nicht überschritten werden darf. An freier Verkehrsfläche ist trotz Normen eine Enge vorherrschend, die für die Hausfrau in der Reinigung und bei Ansammlung mehrerer Personen, wie es der Familienzuwachs mit sich bringt, eine Qual bedeutet. Man betrachte in diesem Sinne die körperhafte Darstellung der Räume mit den Möbelgruppierungen. Schon die Umstellung eines Möbelstückes führt zur Katastrophe im Verkehr. Die Bewohner werden marxistisch außerhäuslich.

Während die eigentlichen Wohnräume noch gewisse Mindestabmessungen (durchschnittlich 16 qm) aufweisen, sind die Schlafräume (12 qm) für Doppelbetten stark vernachlässigt. Ein Kinderbett läßt sich trotz allen Fleißes nicht oder nur ge-



deren Heizkörper, zweckmäßig in den Fensterbrüstungen angeordnet, von einer Zentralstelle aus gespeist werden. Die Verschiedenheit der beiden Typen in der Raumteilung ist klar aus den Rissen zu erkennen.



Während in Deutschland die schnelle Entwicklung zu Spar-, aber haltbaren Bauweisen zwingt, hat die Bauweise in Dänemark die alte Richtung beibehalten: Äußere massive starke Wände und die in statischer Hinsicht in bestimmter Stärke gehaltene, belastete Längstrennwand. Die feuerpolizeilichen Anforderungen sind bei den Brandgiebeln berücksichtigt, doch bei den Treppenraum- und Wohnungstrennwänden in den geringen Stärken vernachlässigt. Die übrigen Trennwände, meistens in hochkantigen eingespannten Ziegeln, sind innerhalb der einzelnen Wohnungen schalltechnisch nicht ohne Bedenken.

Diese Art der Wohnungsplanung ist technisch für den Architekten eine Leistung, im gesundheitsfördernden Sinne trotz der zwerghygienischen Einrichtungen ein Versager, denn die dunklen Toilettenräume ohne Lüftung werden Brutstätten schlechter Luft und Gesundheitsschäden; also eine undankbare Projektierung in falscher Richtung.

Für uns ist diese Art der Wohnungsbeschaffung ein Beispiel, wie es nicht gefördert werden sollte, auch wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse zu Einschränkungen zwingen.

# Die Werbe-Vitrine im Geschäftskleid.

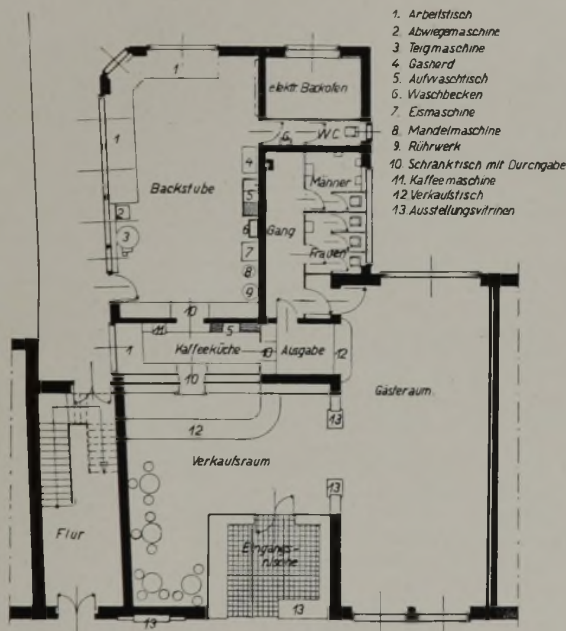
Von Arch. Bauingenieur Helmut Hille.

Die Mittel zur Werbung sind in Gemeinschaft mit dem Bauwerk unendlich groß. Die maßvolle, sachliche und reife Werbung zwingt geradezu zur Dienstbarmachung des Bauwerkes zur Werbung. Die Werbung soll nicht nur auf die Empfindsamkeit der Beschauer Rücksicht nehmen, sondern sich harmonisch und organisch in das Haus- und Straßenbild einfügen.

Durch die Schauvitrine, die gestaltend in die Geschäftsfassade eingegliedert ist, wird die Werbewirkung des Geschäfts ganz beträchtlich erhöht und vorwärts getrieben. Es liegt doch schon in dem bloßen Wort — Schauvitrine — und seiner Betonung eindeutig der Begriff, daß dieser also an sich außerordentlich wichtige Bestandteil eines Geschäftes ein — Schau-Stück sein soll, das wirklich auch des Anschauens wert sein soll. Was aber soll nicht alles angeschaut werden. Waren und Erzeugnisse, die im Kauflustigen den Wunsch zu ihrem Besitz erwecken und ihm zum Betreten des Ladens anlocken sollen. Deshalb muß die Schauvitrine auffallen und Blickfangwirkung haben. Es muß aber gleichzeitig auch durch seinen Inhalt — die Auslage — die Stehengebliebenen fesseln.

Das Bauwerk ist das Gesicht des Geschäftes schlechthin. Schon in seiner Gestaltung muß und wird es dem Kauflustigen das Wesen des Geschäftes und seine Leistung näherbringen wollen und ihm sagen: hier kannst du die Erfüllung deiner Wünsche erwarten. Es wird zum Wegweiser innerhalb des Vielerleis der Geschäftsstraße und versucht mit vielen Zwischenstufen, mit Humor, Witz, Groteske, Bizarrie und Rhythmus, die künstlerischen Gestaltungsmittel zu schaffen, die dem Kaufenden die Ware lustanregend entgegenbringen. Dabei soll die Baugestaltung

vitrine mit seitlichen, von hinten angeleuchteten Schriftkästen und Firmenbekrönung. Hier an dieser Stelle ist nun die Möglichkeit zu werbekräftiger Gestaltung unter Unterordnung in die Einheit der Hausfront besonders gegeben. Man wird dabei alte Traditionen aufleben lassen, wird schmückende Gitter in Kunstschmiedearbeit verwenden, deren Motive dem Geschäftsbetrieb selbst entnommen sind. Bei einem alten Betrieb wirkt auch die Anbringung des bunten Gildewappens über der Vitrine gut, belebt durch einige Freskomalerei! Während die übrige Hausfront einfach und schlicht sein soll, wird das Hauptgewicht auf das Geschäftsgeschoß gelegt.



Die äußere Werbefassade der Abbildung paßt sich dem behaglichen Charakter des Hauses, das abseits des Straßenverkehrs liegt, gut an. Eine vornehme Werbewirkung geben die Fensteroberlichtgitter in Verbindung mit der Gesamtgestaltung. Das Hauptstück aber ist die Vitrine. Fast jede Konditorei hat Spezialitäten, die nach Hausrezepten alten Ueberlieferungen gemäß erzeugt werden und die hier in Verbindung mit alten Schriften (Meisterbriefe usw.) eine besondere Schau für sich bedeuten.

Im Geschäft, im Verkaufsraum, am Durchgang zum Gästeraum finden wir gleichfalls Möglichkeiten zur werbenden Einordnung der Schauvitrine, wobei diese zugleich mehr schmückende Bedeutung erhält. Zum Gästeraum ist es ein Schritt, beide Räume



der Formen von der Farbgebung unterstützt werden. Dies gilt in besonderem Maße für die kleine Konditorei mit Kaffee. Schmuck in der Gestaltung, einladend und zuckrig muß das Äußere und Innere sein. Geschäftsfassade und Geschäftsraum müssen warme Gemütlichkeit atmen und sich auf die feingliedrigen Erzeugnisse guten Geschmacks einstellen.

Hier wird gerade die Vitrine und der vitrinartige Ausbau des Schaufensters ein willkommener Helfer an der Gesamtgestaltung. Mit feinem Empfinden lassen sich hier werbende Zusammenspiele zwischen Gestaltung und Zweck schaffen, die dem Käufer das Geschäft lieb und wert machen helfen.

Die Schauvitrine in der Geschäftseinheit verlangt liebevolle Einordnung in das Hausganze und werbende Ueberleitung zum Geschäftszweck, verbunden mit höchster Werbewirkung.

Der Grundriß erläutert einen Konditoreibetrieb mit Kaffee und Arbeitsräumen im Anbau nach dem Hof zu. Verkehrsreiche Straßen fordern den nischenartigen Ladenzugang, der, zugleich Ausstellungsraum, ein ruhiges Betrachten der Waren gestattet und zur Einordnung der Ausstellungsvitrine reichlich Gelegenheit gibt, indem man die Nische bis zur Eingangsweite durch eine angebaute Schauvitrine abschließt. Eine leere Wandfläche erhält eine in die Wand teilweise eingebaute dreiteilige Schau-

vitrine sollen wohl deutlich abgegrenzt sein und doch gut ineinander überleiten. Das raumöffnende Wesen der Vitrine durch umfassende Glasverwendung ist hier gut am Platze. Die Abbildung zeigt den Durchblick vom Verkaufsraum zum Gästeraum und erläutert die Anordnung der Vitrinen in unterteilter Gestaltung. Die Vitrinen ordnen sich schrankartig in die Seitenwände der großen Durchgangsöffnung ein, um nach der Mitte zu in tischartige Vitrinen überzugehen. Die handwerklich künstlerische Ausführung solcher Vitrinen ist eine Selbstverständlichkeit, wenn die Wirkung nicht verfehlt sein soll.

# Geheimnisse des Weinkellerbaues.

Von Architekt Faust, Rüdesheim.

(Schluß.)

Was geschieht, wenn das anstehende Erdreich trocken ist und Gefahr besteht, daß es dem Keller die innere Feuchtigkeit nimmt? In einem solchen Falle könnte man zu einer Isolierung der Wände greifen. Zweckmäßiger und billiger erscheint es aber, den Keller mit einer Erde zu hinterfüllen, die das Wasser festhält, es langsam ableitet. Man nehme also Lehm oder lehmhaltige Erde. Eine Verbesserung der Kellerfeuchtigkeit wird immer erzielt durch das Offenlassen des Fußbodens zwischen den Faßlagern. Hat man hohen Grundwasserstand, derselbe darf natürlich nie höher als der Kellerfußboden liegen, dann ist die Anordnung eines oder mehrerer Brunnen zu empfehlen, die mit einem Roste abzudecken sind.

Eine der wichtigsten Angelegenheiten im Kellerbau ist die Isolierung gegen Temperatureinflüsse. Mag ein Keller zu naß oder zu trocken sein, so sind dies bestimmt Mängel, die sich unangenehm auswirken, den Keller als solchen aber nicht zum Lagern von Wein ungeeignet machen. Ein Keller aber, der großen Temperaturschwankungen ausgesetzt ist, bleibt für die Lagerung von Weinen ungeeignet. Vorerwähnte Papp-Isolierung gewährt gegen Temperaturschwankungen keinen Schutz und Erdaufschüttungen praktisch erst bei einer Stärke von mindestens 1,50 m. Nach einer Tabelle im „Handbuch der Kellerwirtschaft“ beträgt der Temperaturunterschied im Erdreich bei einer Tiefe von 2 m immerhin noch 7 Grad zwischen den Monaten April und September und in einer Tiefe von 1 m gar über 10 Grad. Demnach wäre eine Erdaufschüttung von 1,50 m zweckmäßig noch durch Bepflanzung gegen Sonnenbestrahlung zu schützen, auf alle Fälle dann, wenn der Keller nach Süden liegt. Ist eine solche hohe Aufschüttung nicht möglich, dann muß man zu Hilfsmitteln greifen. Es wäre also eine Isolierschicht mittels imprägnierter Expansitplatten oder Dämm-Stoffen vorzunehmen. Eine solche Schicht ist auf alle Fälle, auch dann, wenn sie gegen Feuchtigkeitseinflüsse präpariert ist, unter die Pappisolierung zu verlegen. Das hier Gesagte trifft allgemein nur für Erdkeller zu. Wenn schon bei Hauskellern auf eine Isolierung gegen Feuchtigkeit verzichtet werden kann, so unterliegt die Weglassung der Isolierung gegen Temperatureinflüsse immer mehr oder weniger den örtlichen Verhältnissen. Ein Keller, über dem sich nur ein offener Schuppen oder ein Raum mit meist offenstehenden Toren befindet, kann auf eine solche Isolierung oder hohe Erdaufschüttung nicht verzichten. Bei der Errichtung von Hauskellern wird meist ein Umstand außer acht gelassen. Solche Keller ragen, um dem darüberliegenden Gebäude einen Sockel zu geben, mehr oder weniger hoch aus dem Erdreich hervor. Der Keller hat also in Höhe des Sockels keinen Schutz gegen Sonnenbestrahlung. Nun ist dies bei einem Bruchsteinkeller nicht von solch großer Bedeutung, weil dessen Mauern an und für sich schon stärker sind und die immer mehr von der Außenwand zur Mitte abweichende Gewölbelinie einen Mauerkörper bildet, der gegen Temperatureinflüsse mehr isoliert als eine Eisenbetonwand mit daraufgelegter Decke.

Bei der Erstellung der Betonkonstruktion ist noch manches zu beachten. Zunächst lege man in alle Unterzüge und Deckenbalken hart an die Decke Rohrstücke ein, um spätere unliebsame Stemmarbeiten für Wasserleitungen, elektrische Licht- und Kraftleitungen zu vermeiden. Man lasse auch die Betonflächen im Keller möglichst rau stehen, damit sie porös bleiben. Von einem Verputz, besonders von einem dichten Zementputz, ist immer abzusehen. Will man „schöne“ Wand- und Deckenflächen haben, dann ist beim Betonieren ein Entschalungsmittel anzuwenden, das die Ausschalung fördert und wenn auch nicht glatte, so doch ebene Betonflächen erzielt. Wände und Decken sollen möglichst rau sein, um die Schwitzwasserbildung zu verhindern, wenn dies auch im Widerspruch zu den Ansichten der Bauführer und Bauunternehmer steht, deren Stolz eine möglichst glatte Eisenbetonkonstruktion ist. Um eine Schwitzwasserbildung auf alle Fälle zu verhindern, kann man an der Decke eine untere Betonlage aus Bims Kies anordnen. Es trägt eine solche Maßnahme aber zur Verteuerung wesentlich bei, weil dadurch die Decke um diese Schutzschicht stärker wird. Es ist noch fraglich, wie sich der Bimsbeton bei dauernder Einwirkung von Feuchtigkeit verhält, da er leicht in Fäulnis übergeht.

Noch einige Worte über die Entwässerung des Kellers. Wenn es irgend möglich ist, dann schließe man an einen Kanal an. Kann dies, vielleicht durch die Tiefenlage des Kellers, nicht bewerkstelligt werden, dann muß man notgedrungen eine Sickerschicht anlegen. Man kann aber nicht einfach sagen: ich grabe einen Sickerschacht und leite alle Abwässer hinein. Es ist zunächst festzustellen, ob das vorhandene Erdreich überhaupt zum Versickern geeignet ist. Am besten lassen Kies und Sand die Wasser versickern. Je schwerer der Boden ist, desto ungeeigneter ist er für diesen Zweck. Der Sickerschacht soll möglichst tief in das

Erdreich führen und in seinem Ende bohre man nochmals 1 m tief. Findet man dabei eine Ton- oder Letteschicht, dann führe man den Schacht noch so tief, daß diese wasserdichte Schicht durchstoßen wird. Den Boden des Schachtes fülle man etwa 1 m hoch mit grobem Kies aus. Wenn es irgend zugänglich ist, dann vermeide man es, den Sickerschacht in den Keller zu legen. Die in ihm abgesetzten Schwemmstoffe können leicht in Fäulnis übergehen und die gute Kellerluft beeinträchtigen.

Eine gute Sickerung ist immer nur eine bestimmte Zeit möglich. Ihre Dauer hängt von der Durchlässigkeit des Erdreiches ab. In der den Schacht umgebenden Erde setzen sich die vom Wasser gebrachten feinen Schwemmstoffe ab und verstopfen ihre Poren allmählich. Eine Folge davon ist, daß das Wasser immer langsamer und zum Schlusse gar nicht mehr versickern kann. Es ist dann die untere Kieslage im Sickerschacht, in der sich die größten Bestandteile abgesetzt haben, zu entfernen und durch frischen sauberen Kies zu ersetzen. Da dies eine recht unangenehme und kostspielige Arbeit ist, vermeide man möglichst die Zuführung von schmutzigem Wasser zum Sickerschacht. Man kläre dieses erst in einem Schlammfang, in dem sich die feinen Bestandteile, die durch Trub und Schöpfung im Wasser enthalten sind, absetzen. Den im Schlammfang abgesetzten Schlamm entfernt man von Zeit zu Zeit, um sein Faulen zu verhindern.

Ueber die Wasserrinnen im Keller sei noch einiges gesagt. Neuerdings sieht man von ausgesprochenen Wasserrinnen ab, gibt den Faßgassen in der Längsrichtung Gefälle und zieht am Faßlager eine Kante hoch. Es hat dies den Vorteil gegenüber Rinnen, daß das Ansetzen von Faßwinden und das Unterstellen von Weinstützen und sonstigen Kellergeräten unter die Fässer nicht behindert ist.

Nach einer groben Veranschlagung verhalten sich die Herstellungskosten eines Kellers mit Bruchsteingewölben zu den eines solchen mit Betongewölben und zu den eines reinen Eisenbetonkellers wie 118 zu 85 zu 83, wobei eine Verarbeitung an der Baustelle gewonnenen Kieses nur als 30prozentiger Zuschlagstoff berücksichtigt ist. Dieser Satz von 30 Proz. ist sehr gering. Abgesehen von reinem Rheinkies, der an verschiedenen Baustellen im Rheingau gegraben und zu 100 Proz. verarbeitet wurde, konnte bei einem der jüngsten Kellerbauten diluviales Bachgeröll bis zu 50 Proz. als Zuschlag verwendet werden und ergab einen hervorragenden Beton. Dieser Beton hatte den Vorteil, daß er ob der rauhen, groben Zuschlagstoffe poröser wurde als ein solcher aus Kiesbeton. Bei der Wahl von Zuschlagstoffen sei man aber vorsichtig. Nicht alle Kiese und Sande sind dazu geeignet. Man fertige daher vorher Probewürfel an und lasse sie in einem dazu geeigneten Institut prüfen. Dies muß schon aus dem Grunde erfolgen, um das Mischungsverhältnis des Betons, also Kies zu Zuschlagstoffen und Zement, festzulegen.

In den letzten Jahren sind große Lagerkeller als Erdkeller im Rheingau erstanden. Bei ihrem Bau wurden vorerwähnte Gesichtspunkte weitestgehend berücksichtigt. Dabei handelt es sich um Keller mit Bruchsteingewölben, Betondecken und solche, die ganz aus Eisenbeton erstellt wurden. Aus oben schon angeführten Gründen wäre es falsch, sie heute schon in unsere Betrachtungen mit einzubeziehen, weil die Erfahrungen noch zu neu sind. Zweifellos stellen sie einen weiteren Schritt auf dem Wege zum idealen Lagerkeller dar, zumal man sich bei ihrer Erstellung alle modernen technischen Erfahrungen zunutze machte.

Jedem neu zu errichtenden Betonkeller muß ein Studium vorausgehen, das sich auf ältere Keller und den bei ihrem Bau gemachten Erfahrungen erstreckt. Heute, in einer Zeit, in der wir wie noch nie zuvor wirtschaftlich handeln müssen, können wir keine kleineren und größeren Keller und sonst keine Bauwerke errichten, ohne daß in technischer Beziehung die Voraussetzungen zu ihrer einwandfreien Beschaffenheit gegeben sind. Das wäre Verschwendung an wertvollem Gut und Geld im Sinne der Volksgemeinschaft.

Wir haben also gesehen, daß es unter Berücksichtigung aller technischen Belange wohl möglich ist, Betonkeller zu erbauen, die allen an sie gestellten Erfordernissen gerecht werden. Wichtig ist für's Ganze die genaue Untersuchung des Baugrundes, die sich nicht allein auf seine geologische Beschaffenheit und seine Tragfähigkeit zu richten hat, sondern vornehmlich auch auf die Wasserverhältnisse. Windanfall und vornehmliche Windrichtung geben die Unterlage für die Anzahl und Größe der Be- und Entlüftungsschächte. Nur dann, wenn in jeder Beziehung auf die örtlichen Verhältnisse und auf alle Erfordernisse der Technik Rücksicht genommen wird, kann ein Betonkeller entstehen, der in jeder Beziehung als einwandfreier Lagerkeller gelten kann und keinem Bruchsteinkeller nachstehen muß.



# NEUE VERORDNUNGEN UND ERLASSE

## Ueber Verhalten der Architektenschaft.

§ 5 Abs. 2 der ersten Anordnung vom 28. Juli 1936 verpflichtet den Architekten, sich in seinem beruflichen und außerberuflichen Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, welches der Beruf erfordert. In authentischer Auslegung dieser Bestimmung der Architektenanordnung wird folgendes festgestellt:

1. Ein Verstoß gegen die genannte Bestimmung liegt vor, wenn ein Architekt, obwohl ihm bekannt ist, daß ein Auftraggeber einem anderen Architekten einen Auftrag erteilt hat, sich an den Auftraggeber wendet und versucht, seinen Berufskameraden aus dem Verträge herauszudrängen, um sich hineinzusetzen. Wird ein Architekt von einem Auftraggeber zu einer Leistung herangezogen und ist ihm bekannt, daß ein anderer Architekt bereits mit der gleichen Leistung beauftragt wurde, so ist der letztbeauftragte Architekt verpflichtet, sich vor Annahme der Arbeit mit seinem Berufskameraden in Verbindung zu setzen.

2. Ein Verstoß gegen die Anordnung liegt weiterhin vor, wenn ein Architekt die Bearbeitung eines Bauwerkes übernimmt, das von einem anderen Architekten errichtet wurde. Unbeschadet der Bestimmungen des Kunstschutzgesetzes ist der Architekt in jedem Falle verpflichtet, sich, wenn er den Auftrag erhält, Anbauten oder wesentliche Veränderungen an einem bestehenden baukünstlerisch wertvollen Werk vorzunehmen, mit dem Urheber dieses Werkes in Verbindung zu setzen.

## Aenderung der Gebührenordnung der Architekten.

Auf Anordnung des Präsidenten der RdbK wurde eine Aenderung der GO bekanntgegeben, und zwar ändert sich die Gebührentafel wesentlich und bringt eine Sonderregelung für Kleinwohnungs- und Siedlungsbauten. Die Anordnung tritt bereits am 1. Juni in Kraft. Für Großaufträge ist außerdem eine erhebliche Kürzung der Architektengebühren in der Bauklasse vorgesehen, und zwar für Bauten über 100 000 RM. Auch für bäuerliche Siedlungsbauten ist eine Aenderung eingetreten.

## Entscheidungen des Reichsbürgerschafts-Ausschusses.

Infolge nachträglicher Aenderung von Bauvorhaben wird eine Erhöhung der verbürgten oder der vorhergehenden La-Hypothek nur bewilligt, wenn sie rechtzeitig vor Inangriffnahme der Aenderungen beantragt wird.

Anträge mit übersetzten Baukosten sind ohne weitere Prüfung abzulehnen.

Dachgeschoßwohnungen können nur zugelassen werden, wenn keine Dispens erforderlich ist, der Ausbau städtebaulich begründet ist und genügender Raum für Abstellkammern und Trockenböden der sämtlichen Wohnungen übrigbleibt (in der Regel mindestens 40 Proz. der Dachgeschoßfläche). Die Regel, daß die Reichsbürgerschaft nur bei Bauvorhaben bis zu drei Vollgeschossen in Frage kommen kann, bleibt bestehen.

## Richtlinien für Industrie- und Siedlungsbauten.

Ministerpräsident Generaloberst Göring hat als Beauftragter für den Vierjahresplan unter dem 5. März 1937 die bindenden Richtlinien zur Herbeiführung einer rationellen Bauausführung erlassen und die Meldepflicht vorgeschrieben, die eine Regelung und Sicherstellung des Arbeits- und Materialeinsatzes bewirken soll. Im einzelnen sind die entsprechenden Ausbildungen der Konstruktionen unter Ausnutzung jeder Möglichkeit der Eisenersparnis und die Vergabungen nach der VOB ohne Einschränkung wichtig. Engere Ausschreibung und Vergabung an leistungsfähige Firmen ist Bedingung. Ueber Baufristen und Abrechnungen ist eine Regelung erfolgt. Ueber die Einzelheiten, Bauplanung, Konstruktionen, Ausbau und Ausstattung sind besondere Durchführungsbestimmungen erlassen.

## Förderung des Landarbeiter-Wohnungsbaues.

Bei der Verordnung „zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker“ ist bemerkenswert:

Die Darlehen werden in größerer Höhe wie bisher (bis zu 5000 RM. für eine Heuerlingsstelle, bis zu 4000 RM. für eine Werkwohnung und bis zu 6000 RM. für eine Eigenheimwohnung) gewährt und ihre Zinsen so niedrig gehalten, daß die Belastung einschließlich des Tilgungsbeitrages nur etwa 12—14 RM. im Monat beträgt.

Das Rangverhältnis dieser von der Preußischen Landesrentenbank in Berlin ausgegebenen Darlehen ist neuartig geregelt durch eine weitgehende Gleichschaltung mit dem bereits vorgehenden erstgestellten Darlehen.

Der Bedarf an solchen Wohnungen wird aus Kreisen des Reichsnährstandes mit etwa 350 000 angegeben. Es kommt im wesentlichen darauf an, die Mietpreise so zu senken, daß sie in

einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitslohn stehen und der Wohnungsneubau im Endergebnis bevölkerungspolitisch nicht hemmend wirkt.

## 3. Durchführungs-Verordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937.

Zusätzlich wird verordnet, daß in Gebäudeteilen, die bei Luftangriffen der Brandgefahr ausgesetzt sind, verboten ist:

Aufbewahrung von Gerümpel, feuersicherheitswidrige Ansammlung von verbrauchbaren Gegenständen, Abstellung unterbringbarer und schwer beweglicher Gebrauchsgegenstände. Verordnung gilt für alle Gebäude in geschlossener Bauweise, Häusergruppen von mehr als zwei Vollgeschossen, Häusergruppen, die 75 m überschreiten, bei Häusergruppenabstand von weniger als 5 m. Bei Neubauten ist streng auf die Durchführung zu sehen, und zwar in Verbindung mit den sonstigen Luftschutzmaßnahmen.

## Grundsteuer-Erleichterungen im Wohnungs- und Eigenheimbau.

In der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1937 sind die Grundsätze bekanntgegeben worden, nach denen künftig Wohnungsbauten, welche vom 1. April 1937 an, und Eigenheime, welche vom 1. Oktober 1937 an bezugsfertig werden, von der Grundsteuer frei bleiben sollen.

Diese Vergünstigung wird beschränkt auf die Arbeiterwohnstätten. Als solche gelten nur Kleinsiedlungen, Volkswohnungen und Heuerlings- und Werkwohnungen sowie Eigenheime für ländliche Arbeiter und Handwerker, die auf Grund von Bestimmungen der Reichsregierung gefördert werden. Auch die Anerkennung als Kleinsiedlung ohne Gewährung von Reichsdarlehen oder Uebernahme von Reichsbürgerschaften darf nach der Fassung der Verordnung als steuerbegünstigt angesehen werden.

Darüber hinaus wird die Steuervergünstigung nur auf Grund ausdrücklicher Anerkennung des Oberfinanzpräsidenten gewährt. Diese darf nur erteilt werden, wenn es sich um Arbeiterwohnstätten handelt und die monatlichen Aufwendungen für den Besitzer eines Eigenheims oder den Mieter einer Mietwohnung 40 RM. im Monat nicht übersteigen. Dieser Satz gilt als Regel für jede Einzelwohnung; in Ausnahmefällen genügt die Einhaltung als Durchschnittssatz, doch darf die teuerste Wohnung nicht mehr als 50 RM. im Monat kosten. Bei Eigenheimen mit Einliegerwohnung ist eine angemessene Erhöhung der Belastungsgrenze möglich.

Um die Vergünstigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde nachzusuchen, in deren Bezirk das Bauvorhaben liegt. Sie ist auf 20 Jahre begrenzt und gilt im Einzelfall nur so lange, als die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Aus Gründen des Finanzausgleiches leistet das Reich den Gemeinden eine Beihilfe.

## Baupolizeivorschriften für Lichtspieltheater.

Der RIM hat gemeinsam mit dem Pr. FM eine Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen veröffentlicht. Dadurch werden die bisherigen Mustervorschriften vom 19. Januar 1926 in einigen Bestimmungen, z. B. in der Frage der Zuständigkeit bei Genehmigungen und Zulassungen, geändert. Weiterhin sind die Bestimmungen, insbesondere auf dem Gebiete der Feuer- und Betriebssicherheit, den technischen Vorschriften der letzten Jahre angepaßt.

## Bauvorschriften für Tankanlagen.

Tankanlagen sind noch häufig Stätten gröblicher Verunstaltung. Um ein einheitliches Vorgehen zu sichern, bei dem die Erdordernisse des Heimatschutzes und der Wirtschaft berücksichtigt werden, hat der RAM bestimmt, daß Tankanlagen so auszuführen sind, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind. Bei Zulassung ist zu beachten, daß das Orts- und Landschaftsbild wenig gestört wird. In unmittelbarer Umgebung von Denkmälern, Naturgebilden und Friedhöfen sind Tankstellen nicht zuzulassen. Die neuen Richtlinien regeln auch die Ueberdachung, die Farb- anstriche und die Scheinwerferbeleuchtung. Die Werbung muß sich in angemessenen Grenzen halten. Grundsätzlich ist nur ein Außenanschlag je Erzeugnis zuzulassen. Bei bestehenden Tankanlagen ist auf eine entsprechende Anpassung an die neuen Grundsätze hinzuwirken.

## Kachelöfen bei Siedlungsbauten.

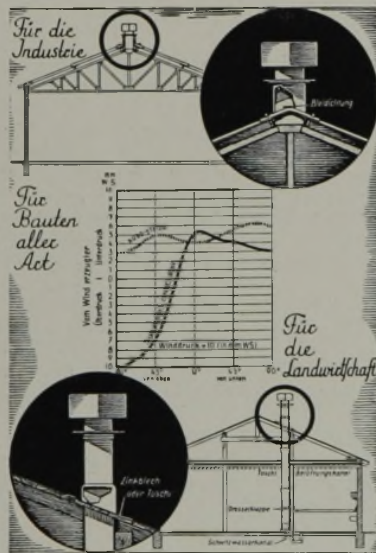
Nach Erlaß des RWM sollen bei Bauten mit öffentlichen Mitteln, an Stelle der eisernen Öfen und Herde, wieder Kachelöfen verwendet werden. Das gilt besonders auch für die Neuausstattung von Siedlungen.

# BAUTECHNIK UND ARBEITSVERFAHREN

## Der wirtschaftliche Lüfter für alle Zwecke.

Durch das Flugwesen sind auf dem Gebiete der Strömungstechnik ungeahnte Fortschritte zu verzeichnen, die auch im Lüftungswesen nutzbringend Verwendung gefunden haben. Lüftungstechnik ist eine besondere gesundheitsfördernde Wissenschaft. Ein besonderes Problem war immer die selbsttätige Abführung schlechter Luft aus den Räumen der Industrie mit Rauch- und Staubentwicklung und aus den landwirtschaftlichen Gebäuden. In dem Toschi-Lüfter „Kubo-Stator“, DRP., ist in neuerer Zeit ein Aufsatz herausgebracht worden, der durch seine konstruktive Formung außergewöhnliche Leistungen bewiesen hat.

Toschi ist ein wetterfester, frostbeständiger, feuersicherer und daher unbegrenzt haltbarer Baustoff. Der Aufsatz hat keine beweglichen Teile, sichert eine regen- und schneesichere Abdeckung des Schachtes und ist das Ergebnis langjähriger Forschungen, Versuche und Erfahrungen. Sein Vorteil besteht darin, daß er bei jedem Wind-Einfallswinkel Zug ausübt, siehe Leistungskurve. Für die verschiedenen Windstärken sind die Wirkungen als Durchschnitswerte errechnet und in einer Skala festgelegt. So



ergibt sich schon bei Windstärke 1 mit einem Schachtquerschnitt von 70/70 cm eine Fördermenge von 2600 cbm Abluft stündlich; das entspricht einem Rauminhalt von 865 cbm. Der Lüfterkopf ist trotzdem verhältnismäßig klein, hat einfache, ansprechende Form und wirkt nicht störend. Die Konstruktion und die Art der Verwendung ist aus der Abbildung zu ersehen.

## Bewertung der Luftschicht in Hohlmauern.

Zahlreiche Anfragen beweisen, daß über die Wirkung eingeschlossener Luftschichten noch immer Zweifel bestehen. Man glaubt, die eingeschlossene durchgehende Luftschicht sei ein schlechter Wärmeleiter und mache die umschlossenen Räume gegen äußere Temperaturschwankungen unempfindlich, auch verhindere sie das Durchschlagen der Feuchtigkeit und die Ueberleitung des Schalles von einem Raum zum anderen. Diese Annahme trifft aber nur bei ruhender Luft

zu; denn nur im Ruhezustand ist Luft ein schlechter Wärmeleiter. Bewegte Luft dagegen führt als guter Wärmeleiter einen Wärmeausgleich schnell herbei, ein Vorgang, der in der Heiztechnik mit Vorteil ausgenutzt wird. Eine Luftschicht ist schon bei 6 cm Breite so groß, daß bei Temperaturunterschieden eine Bewegung der Luft ungehindert stattfindet. Im Winter kühlt die kalte Außenwand die Luft im Innern stark ab: Die Luft verdichtet sich, sinkt ab und kühlt die innere Wandschale im unteren Teil stark durch, wird von der Innenwand wieder erwärmt, steigt empor und gibt oben die Wärme an die Außenwand wieder ab. Der Wärmeaustausch erfolgt um so schneller, je größer die Temperaturunterschiede und je geringer die Wandstärken sind.

Ein ähnlicher Vorgang ist bei der Feuchtigkeitsübertragung wahrnehmbar. Im Sommer ist die Außenwand einer starken Bestrahlung ausgesetzt, wodurch in der Luftschicht aufsteigend Wasserdampf entsteht, der sich an der kühlen Innenschale absinkt in den unteren Teilen der Hohlmauer absetzt und die unteren Mauerteile durchfeuchtet. Es tritt also in beiden Fällen eine Durchfeuchtung der Mauerteile im Ansatz der Luftschicht ein, der meistens in Höhe der Balkendecke angeordnet wird, so daß allmählich auch die Feuchte in die Decke übertritt und so die bekannten Schäden verursacht.

Soll die Luft die ihr zugedachten Aufgaben erfüllen, dann muß sie in kleine Zellen eingeschlossen werden, in denen Großbewegung unmöglich ist. Um dieses zu erreichen, muß die Luftschicht in der Höhe mehrmals unterteilt oder besser mit Bimskies, Hüttenbims, Glaswolle oder sonstigen porösen Werkstoffen ausgefüllt werden, und nur in diesem Zustande ist sie ein schlechter Wärmeleiter. Noch besser ist aber die Verwendung von billigen Hohlblock- oder Viellochsteinen, die sich bereits für Siedlungsbauten bewährt haben. A. Pr.

## Rüttelbetonverfahren.

Nach dem Kriege war in Amerika und Frankreich das Einrütteln des Betons eingeführt worden. Es hat sich aus der Gewohnheit entwickelt, die Schalung nach dem Einfüllen des Betons mit dem Hammer zu beklopfen, um eine gute Umarmelung der Eiseneinlagen zu sichern und die Nesterbildung zu verhindern. Nach diesen Erfahrungen ging man dazu über, das Beklopfen mit Preßluftschlämmern zu besorgen. Dann baute man Sondergeräte, die heute einen hohen Stand der Technik erreicht haben. Für ihren Antrieb wird neben Preßluft auch elektrische Kraft verwendet. Die Zahl der Erschütterungen wurde mehr gesteigert. Am geeignetsten scheint eine Zahl von etwa 3600 je Minute zu sein. Schon nach wenigen Sekunden Rütteln sackt der Beton auf etwa ein Fünftel seines Raum-

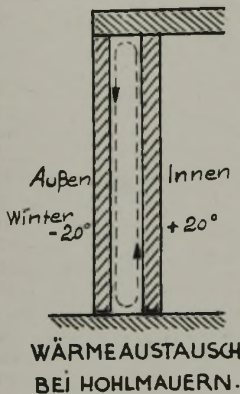
inhalts zusammen. Dann wird er flüssig, selbst wenn er anfangs kaum erdfeucht war. Ueberall steigen Luftblasen auf, die aus den noch vorhandenen Hohlräumen stammen. Wenn das Aufsteigen der Blasen aufhört und die Zementmilch an die Oberfläche zu steigen beginnt, kann das Rütteln abgebrochen werden. Der Beton hat sein Höchstmaß an Dichte erreicht. Er wird gallertartig fest, so daß unmittelbar danach schon die Seitenschalungen entfernt werden können. Der Beton kann frei schrumpfen, so daß alle inneren Spannungen durch Reiben und Haften an den Schalungen wegfallen.

Die Vorteile des Verfahrens sind vor allem erhöhte Dichte und Festigkeit. Die Stuttgarter Materialprüfungsanstalt hat eine Steigerung der Druckfestigkeit bis zu 200 Prozent und der Biegezugfestigkeit bis zu 160 Proz. festgestellt bei trockenem Beton mit geringem Gehalt von Anmachwasser. Die Haftfestigkeit zwischen Eiseneinlagen und Beton wird um 80 Proz. gesteigert. Rüttelbeton ist wasserundurchlässiger und damit auch frostbeständiger als Stampfbeton. Die Eiseneinlagen sind besser gegen Rostgefahr geschützt. Die Neigung zum Schwinden und damit zu Rissebildungen ist geringer, da Rüttelbeton weniger Zement erfordert und weniger Anmachwasser benötigt. Auch die Kosten werden gesenkt, da die hohen Ausgaben für das Stampfen wegfallen, der Zementbedarf geringer ist und eine Mischung verwendet werden kann, die bedeutend reicher an groben Zuschlagstoffen ist. Es brauchen nur so viel Feinmörtelstoffe vorhanden zu sein, als zum Ausfüllen der Zwischenräume notwendig ist.

Neben dieser Außenrüttlung haben sich noch andere Anwendungsverfahren eingebürgert; bei der Oberflächenrüttlung sind die Rüttler auf einer Bodenplatte befestigt, die auf den schichtenweise hochgeführten Beton aufgesetzt wird und an Handgriffen fortbewegt werden kann. Es können damit Schichten von 20—30 cm Stärke von oben nach unten eingerüttelt werden. Außerdem hat man Innenrüttler konstruiert, bei denen die Rüttler in ein Blechgehäuse eingebaut sind, das in die Betonmasse versenkt, selbsttätig hochsteigt, wenn der Beton flüssig wird und wenn die Größe des Gehäuses richtig abgestimmt ist. F. Kn.

## Massivbau mit Leichtbauplatten.

Wirtschaftlich mit geringstem Kostenaufwand bauen bei bestmöglicher Leistung ist die Anregung des Staates und Ziel fortschrittlicher Kreise. Die Heraklith A. G. hat eine neue Verbundbauweise, 25 cm Ziegelwände mit innerer, 3,5 cm starker Heraklithplattenverkleidung mit verl. Zementmörtel angesetzt und Außen- und Innenputz, also insgesamt 29 cm Stärke, herausgebracht, die in allen Eigenschaften dem üblichen 38 cm starken Außenmauerwerk weit überlegen ist. Diese Verbundbauweise gestattet schwächere Ausführung der Gründungen, größere Trockenheit, kürzere Bauzeit, höheren Wärme- und Schallschutz und Ersparnisse an Baustoffen und Löhnen, sichert Raumgewinn und sofortige Beziehbareit und verringert den umbauten Raum. Die Ausführung schafft billige und warme Eigenheime und bedeutet einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Volkswohnung. H. H.



## Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreise gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

**Anfragen** erscheinen  
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

**Nr. 3014. Fußbodenbelag einer Häutesalzerei.** Um größere Widerstandsfähigkeit für besonders starke Beanspruchung zu erzielen, können Sie der Betonmasse 20 Proz. Felsenfest-Putzzusatz beimengen. Auch können Sie demselben dann noch obenauf durch einen Anstrich mit meinen Mineralfarben „Steinfest“ eine glasartige Versteinerung auftragen, die absolut säurefest ist.

**Nr. 3016. Wie wird ein Kamin angelegt?** Das Schornsteinrohr für den offenen Kamin braucht nicht im Keller zu beginnen, es kann in gleichem Geschoß beginnen, in dem der Kamin steht; der Rauchabzug wird dadurch nicht gehindert. Nur ist dabei zu beachten, daß die Räumöffnung des Schornsteins tiefer liegt als die Einmündung der Rauchabzugsöffnung des Kamins. Praktischerweise ist die Räumöffnung auf der Rückseite der Innenwand, an welcher der Kamin steht, also in entgegengesetzter Richtung von der Rauchabzugsöffnung anzulegen, damit der Ruß in irgendeinem dort liegenden Nebenraum entnommen werden kann. Der Querschnitt des Rohres von 20/30 cm ist ausreichend, auch die Höhe desselben mit 8,50 m, so daß der Rauch gut abziehen wird. F. V. in Dr.

**Nr. 3046. Holzschädling im Dachstuhl.** Wenn die Fraßgänge unter der Rinde nur bis Splinttiefe gehen, so kann es sich auch um die Larven der Holzwespe handeln, die weniger gefährlich sind. Sie leben drei Jahre im Holz; wenn dies nun inzwischen eingebaut wird, so verpuppen sich die Larven erst im Bau, und wenn das geschlechtsreife Insekt ausgeschlüpft ist, durchbohrt es alles, was ihm bei seinem Streben, ins Freie zu kommen, im Wege steht. Dabei wird reichlich Holzmehl verstreut. Sie sind in Gebäuden harmlos, weil sie ihre Eier nur in lebendes Holz legen, niemals in verbautes.

Die Larven der beiden gefährlichsten Schädlinge — Klopfkäfer oder Holzwurm und Holzbock — müssen energisch bekämpft werden.

Die Larven des Klopfkäfers fressen 1—2 mm im Durchmesser haltende zylindrische Gänge in das Holz und durchziehen es so lange kreuz und quer, bis es auseinander fällt. Unter den Ausgängen der Fraßgänge findet man oft kleine Häufchen von Bohrmehl. Wenn die Larven nicht bekämpft werden, entstehen aus ihnen wieder geschlechtsreife Käfer, die ihre Eier wieder im Holz ablegen.

Der Hausbock ist wesentlich größer. Deshalb sind auch die Fraßgänge seiner Larven viel weiter und im Durchmesser größer. Ganze Dachkonstruktionen gehen durch Hausbocklarven zugrunde (vgl. Beitrag „Bauhütte“ Nr. 29, 1936). Der Borkenkäfer ist ein Forstschädling, der seine Gänge (Muttergang) als Käfer ge-

rade hineinbohrt. Von dem Muttergang aus fressen seine Larven fächerartig nach allen Seiten weitere Gänge. Auch dieser Schädling wird zeitweise im Neubau eingeschleppt, richtet aber Zerstörungen nicht im gleichen Maße wie die Holzwürmer an.

Die Bekämpfung geschieht durch Anstriche mit Arsenverbindungen, zweifach nitrierte Kohlenwasserstoffe, Fluornatrium und gechlorte Naphthaline, die gut wirken. Namentlich das auf die Baustelle kommende Holz muß frei von Fraßgängen sein. Klopfkäfer und Holzbock können im Dachholz aber auch später aufgetreten sein. Rechtlich ist in diesem Falle ein Verschulden des Unternehmers schwer nachzuweisen.

Die Haftung des Unternehmers hängt davon ab, ob Werkvertrag oder Werklieferungsvertrag vorliegt. Werkvertrag ist gegeben, wenn Unternehmer und Bauherr die Baustoffe beschaffen. Um Werklieferungsvertrag handelt es sich dagegen, wenn der Unternehmer alle Baustoffe mitliefert.

**Nr. 3048. Kann der Bauherr nach 1½ Jahren die Restzahlung wegen angeblicher Mängel verweigern?** Es liegt eine stillschweigende Abnahme des Werkes vor, die nach der VOB DIN 1961 Ziffer 5 und nach dem Werkvertragsrecht des BGB möglich ist. Der Bauherr hat nach Beendigung der Arbeiten den Neubau in Benutzung genommen. Schlußrechnung ist unter dem 18. Juli 1934 erteilt, so daß dieser Zeitpunkt als Abnahmetermin angenommen werden kann. Ein Vorbehalt ist bei der Abnahme nicht gemacht worden. Der Bauherr kann daher, abgesehen von einem Verschulden des Unternehmers, Mängel nicht mehr geltend machen, die er zur Zeit der Abnahme kannte. Die gerügten Mängel (Rissebildung des Innenputzes) werden aber im Zeitpunkt der Abnahme noch nicht erkennbar gewesen sein. Grundsätzlich kann der Bauherr daher trotz vorbehaltloser Abnahme noch Beseitigung der Mängel oder Minderung des Werkpreises verlangen, da man auch aus einer vorbehaltlosen Abnahme nicht ohne weiteres auf eine Anerkennung des Werkes als vertragsmäßig und damit auf einen Verzicht auf Mängelrüge schließen kann. Schadenersatz kann jedoch nicht verlangt werden, da die Rissebildung sowohl durch ein Verschulden des Unternehmers als auch durch die bei einem Neubau unausbleiblichen ungleichmäßigen Setzungen entstanden sein kann.

Aber auch die Ansprüche auf Werkpreisminderung usw. können unter Zugrundelegung der VOB nicht mehr geltend gemacht werden. Zwar kann sich der Unternehmer hier nicht darauf berufen, daß die Gefahr sowohl nach § 644 Absatz 1 Satz 1 BGB als auch nach VOB DIN 1961 § 12 Ziffer 6 mit der Abnahme auf den Auftraggeber (Bauherrn) übergegangen ist. Die Gefahrtragung bezieht sich nicht auf Mängel des Werkes, sondern auf solche zufälligen Ereignisse, die mit der Werkzuführung nicht unmittelbar zusammenhängen und durch die ein Schaden an dem Werk eingetreten ist, wie z. B. Schäden durch außergewöhnliche, nicht voraussehbare Erschütterungen des Bauwerks. Die Gewährleistungsansprüche sind aber hier nach DIN 1961 § 13 Ziffer 4 VOB verjährt, da seit der Abnahme zwei Jahre verstrichen sind. Dagegen würden diese Ansprüche noch geltend gemacht werden können, wenn der Unternehmer nicht, wie es üblich ist, die besonderen Bestimmungen der VOB dem Vertrage zugrunde gelegt hat und daher mangels anderweitiger Vertrags-

bestimmung die 5jährige Verjährungsfrist des § 638 BGB maßgebend sein sollte. Dr. W.

**Nr. 3049. Poröser Putz und wärmehaltende Wände in einer Bäckerei.** Die 25 cm starken Außenwände reichen wärmetechnisch nicht aus, weil sich bei Entleerung des Backofens der Wasserdampf an den kalten Wänden niederschlägt. Die Innenwandflächen sind mindestens mit 2,5 cm starken Holzfaser-Leichtbauplatten zu verkleiden, die in verl. Zementmörtel angesetzt werden. Die Decken- und Wandflächen sind mit Kalkmörtel, Mischung 1:3, unter Verwendung scharfen körnigen Sandes zu putzen und nur mit dem Handbrett abzureiben, aber nicht zu glätten. Dem Mörtel der unteren Wandflächen kann bis Sockelhöhe etwas Zement zugesetzt werden, um diese Flächen gegen Stoß widerstandsfähiger herzustellen und zwar auf 1 Kübel Kalk 5 Schaufeln Zement. Handelt es sich um Massivdecke, ist auch hier der gleiche Mörtel anzuwenden. Nach Austrocknung sind die Putzflächen mit Silikatfarbe in gewünschter Färbung zu streichen, die den Putz härtet und dichtet, ohne die Porosität zu gefährden. Die Feuchte des Wasserdampfes zieht in diesen Putz ein und verdunstet wieder, wenn die Luft trockner geworden ist, also eine stetige Wechselwirkung. Die Leichtbauplatte ist wasserabweisend. Der Silikatanstrich ist abwaschbar.

**Nr. 3049 Poröser Wandputz und wärmehaltende Wände in einer Bäckerei.** Um einen porösen Wand- und Deckenputz herzustellen, verwenden Sie am zweckmäßigsten einen Gipsandputz, der in der Stärke von 15—20 mm aufgetragen wird. Dieser Putz ist sehr wärmehaltend, feuersicher und nagelbar und bietet gute Nagelhaftfähigkeit. Um die Außenwände, die mit 25 cm starkem Backsteinmauerwerk wärmetechnisch nicht genügend schützen, besser zu isolieren, werden 2,5 cm starke Gipsdielen vorgeschlagen, die entweder direkt in Gipsmörtel auf die Mauer angesetzt werden oder auf mit Karbolineum gestrichenen Latten aufzunageln sind. Die Gipsdielen werden mit reinem oder nur wenig Sand enthaltendem Gipsputz versehen. Sie erhalten dadurch eine wärmetechnische Wirkung, die einem 38 cm starken Mauerwerk entspricht. Gipsputz ist ein guter Untergrund für Anstriche jeder Art. Weyler.

**Nr. 3050. Finanzierung mit Reichsbürgschaft.** Der Reichsbürgschaftsausschuß hat in seiner Entscheidung festgelegt, daß Reichsbürgschaften bis auf weiteres nur dann übernommen werden, wenn die zu verbürgende Hypothek bei Eigenheimen mit Einliegerwohnung 15000 RM. höchstens beträgt. Demnach kann bei rund 13000 RM. Gesamtkosten noch Reichsbürgschaft gewährt werden. Auch die nutzbaren Wohnflächen von 48 bzw. 46 qm im Erd- und Obergeschoß entsprechen noch den Bestimmungen. Die Anträge auf Reichsbürgschaften werden beschleunigt bearbeitet. Träger des Verfahrens ist die Deutsche Bau- und Bodenbank.

**Nr. 3051. Nichtunterkellerung und Wandisolierung.** Bei Kies-Betonausführung der Wände innerhalb des Erdreiches und sachgemäßer waagerechter Isolierung zwei Schicht über Terrain ist weder ein Isolieranstrich der Wände in ganzer Höhe noch Drainageableitung der Grundwasser erforderlich. Es ist aber zweckmäßig, eine Vertikalisolierung zwei Schicht unter der

waagerechten Isolierung bis vier Schicht darüber auszuführen, um die Erdfeuchte späterer An- bzw. Auffüllung abzuhalten. Innen muß diese Isolierung bis unter die Decke gehen. Bei gewöhnlichen Mauersteinen, die die Ammoniakfeuchte des Humusbodens aufnehmen, tritt leicht der gefährliche Salpeterfraß auf. In dieser Ausführung ist also beiderseitige senkrechte Isolierung über dem unteren Fundamentabsatz zu empfehlen. Bei sorgfältiger Ausführung ist hierbei ebenfalls eine Dränage überflüssig, wenn es sich um normale Grundwasserverhältnisse und Bodenfeuchte handelt. Bedingung ist natürlich, daß die senkrechte Isolierung mit aller Sorgfalt auf Ausgleichputz in verlängertem Zementmörtel mit Dichtungsmittelzusatz ausgeführt und mit vollkommen dichtem Anschluß an die waagerechten Isolierungen hergestellt wird. Bei Moorboden ist wegen der Moorsäuren jedoch auch Betonausführung zu isolieren. P. Ef.

**Nr. 3052. Schwarzarbeit soll aufgehört.** Dem Bau- und Heizungs-Ingenieur kann die Anfertigung von Baupolizezeichnungen verboten werden, wenn sie bestreitbar ist. Nach Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 30. Juli 1936 (siehe Heft 17, 1936, der „Deutschen Bauhütte“) ist auch dem Unternehmer nicht untersagt, Bauanträge einzureichen. Die Baupolizeibehörden sind aber angewiesen, mangelhafte Pläne abzuweisen oder der zuständigen Landesleitung der RdbK zur Begutachtung zu übersenden. Es liegt also lediglich an der Baupolizei, ob sie Pläne anerkennt oder nicht.

In den meisten Baupolizeibehörden wird schon der Nachweis der Zugehörigkeit zur RdbK oder der „Braune Ausweis“ gefordert. Es wird sich langsam durchsetzen. Ueblich ist es, der dort zuständigen Landesleitung der RdbK den Sachverhalt zu melden, die sich mit der Baupolizei in Verbindung setzen wird. Im allgemeinen soll diese Schwarzarbeit nicht geduldet werden, und der Landesleiter ist verpflichtet, einzuschreiten. Jeder Architekt soll dazu beitragen, daß diese Uebelstände abgeschafft werden, und die freiberuflichen Architekten sind angewiesen, über jeden Fall des Verstoßes der Landesleitung zu berichten.

Ein Heizungsingenieur hat niemals Anspruch auf die Bezeichnung „Architekt“. Sie können klagen, aber wer trägt nachher die Kosten? M. W.

**Nr. 3053. Undichtes Fischbassin.** Der Druck des Wassers steigt bekanntlich entsprechend der Füllung des Bassins. Die Dichtung des Wasserablaufanschlusses kann diesen Druck nicht aushalten. Es kommt lediglich eine neue Dichtung in Frage. Den Plattenbelag deshalb in ganzer Fläche zu erneuern, halten wir nicht für erforderlich, wenn sich das Bassin sonst als dicht erwiesen hat und wenn nicht schönheitliche Gesichtspunkte mitsprechen. Der Rohranschluß muß natürlich einen aufgekanteten Flansch besitzen und etwa 5 cm tiefer als Sohlenoberkante angeordnet werden. Die Anschlußfliesen sind zu entfernen und eine Dichtung in Asphalt, der über den Rohrflansch hinweggehen muß, herzustellen. Auf dieser Asphaltlage kann der Anschluß mit Fliesen wiederhergestellt werden, und zwar so, daß das Verschlußstück noch schließen kann. Hartziegel an Zementmörtel hält schwer dicht. Auch dem Fliesenmörtel war ein Dichtungsmittel zuzusetzen. Ist das Bassin auch an anderen Stellen undicht, so hilft nur Entfernung der Fliesen, Auskleidung mit Asphalt oder Spezialbitumenanstrich und Neuauskleidung mit Fliesen, aber nicht

in reinem, sondern in verlängertem Zementmörtel, denn reiner Zementmörtel neigt durch Schwinden zur Rissebildung. Pr.

**Nr. 3054. Zu kleiner Boiler einer Heizungsanlage.** Die Heizungsfirma ist verpflichtet, eine Warmwasserheizung betriebsfertig und betriebsfähig zu übergeben. Dazu gehört, daß auch der Boiler in entsprechender Größe und ausreichendem Druckvermögen eingebaut wird. Das entspricht auch den Vorschriften der VOB in DIN 1979. Die Heizungsfirma als Auftragnehmerin war schon bei Anfertigung des Entwurfes und der Zeichnungen verpflichtet, die richtige Größe des Ausdehnungsgefäßes zu wählen.

Rechtlich maßgebend ist natürlich in erster Linie der Inhalt des Leistungsverzeichnisses und der Vertrag zwischen dem Bauherrn und der Heizungsfirma. Sind keine Verträge abgeschlossen, so gelten die „Technischen Vorschriften“ der VOB, insbesondere sind die unter DIN Ziffer 1a—c von den Ministerien erlassenen Sicherheitsvorschriften für Warmwasserheizungsanlagen bei Einbau zu beachten. Nach Ziffer 13e hat der Auftragnehmer vor Übergabe die vorgeschriebenen Druckproben und Probeheizungen entsprechend den ministeriellen Vorschriften vorzunehmen. Er ist also auch verpflichtet, dabei auftretende Mängel zu beseitigen (siehe § 13 DIN 1961 der VOB). Der Auftragnehmer ist unter Hinweis auf die VOB innerhalb einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Bei einem Verfahren ist ein Heizungssachverständiger heranzuziehen. —ler.

**Nr. 3055. Der gemeinschaftliche Brunnen.** Rechtlich ist der Fall entsprechend den Vorschriften des BGB über Gemeinschaft und insbesondere entsprechend den Vorschriften über eine Grenzeinrichtung, die dem Vorteile beider Grundstücke dient, zu beurteilen. Beide Eigentümer sind zur Benutzung des Brunnens berechtigt und zur Unterhaltung gemeinschaftlich verpflichtet. Jeder kann den Brunnen seiner Zweckbestimmung entsprechend benutzen, also Wasser aus ihm entnehmen. Das Mitbenutzungsrecht des Nachbarn darf aber dadurch nicht beeinträchtigt werden. Vor allem darf der Brunnen, solange auch nur einer der Nachbarn an seinem Fortbestande und an seiner Benutzungsfähigkeit ein Interesse hat, nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Letzteres würde aber geschehen, wenn das Gebäude in der Weise wie projektiert errichtet würde. Dadurch, daß durch die Errichtung des Gebäudes eine Brunnenreparatur unmöglich gemacht wird, wird die Benutzungsmöglichkeit des Brunnens, auf längere Sicht gesehen, praktisch unmöglich gemacht. Der bauende Nachbar kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß der andere sein Grundstück ja auch an das Wasserleitungsnetz anschließen kann. Er kann den anderen nicht dazu zwingen, sich hierdurch Unkosten zu machen. Selbst wenn der andere vielleicht durch Ortsstatut zum Anschluß an das Leitungsnetz gezwungen werden könnte, würde er sich bei der Wasserentnahme aus dem Brunnen geldlich immer noch besser stehen als bei der Benutzung des Leitungswassers. Der andere hat somit ein erhebliches Interesse an dem Fortbestande des bestehenden Zustandes. Es kann dem bauenden Nachbarn nur dringend geraten werden, den Bau so zu errichten, daß die Wasserentnahme aus dem Brunnen für den anderen auch in der Zukunft nicht gefährdet wird. Weid.

**Nr. 3056. Denkmalschutz, Nachbarbebauung und fensterrechtliche Vorschriften.** Durch den ohne Genehmigung errichteten Anbau des Nachbarn B., der einen Teil des Gebäudes A verdeckt und dessen Belichtung verhindert, ist der Denkmalschutz verletzt. Die ohne Erfolg bei der Genehmigungsbehörde eingereichte Beschwerde ist bei der vorgeetzten Behörde, dem Regierungspräsidenten, zu wiederholen unter Angabe der Verletzung des Denkmalschutzes und der Ausführung ohne Genehmigung.

Im übrigen führt die zivilrechtliche Klage zum Ziel. Die noch geltende Vorschrift in § 139 I 8 ALR, daß neu errichtete Gebäude von älteren, schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbarn mindestens drei Werkschuhe zurücktreten müssen, hat nur praktische Bedeutung wenn keine Regelung des Abstandes durch örtliche Bauordnungen erfolgt ist. Dagegen bleiben von Bedeutung, die fensterrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Landesrechtes. § 142: Sind die Fenster des Nachbarn, vor welchen gebaut werden soll, schon seit zehn Jahren oder länger vorhanden und die Behältnisse, wo sie sich befinden, haben nur von dieser Seite her Licht, so muß der neue Bau so weit zurücktreten, daß der Nachbar noch aus den ungeöffneten Fenstern des unteren Stockwerkes den Himmel erblicken kann. § 143: Hat in diesem Falle das Gebäude des Nachbarn, in welchem die Fenster sich befinden, noch von einer anderen Seite her Licht, so ist es genug, wenn der neue Bau nur so weit zurücktritt, daß der Nachbar aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerkes den Himmel sehen könne. Diese zivilrechtlichen Vorschriften sind natürlich für die Baupolizei nicht maßgebend.

**Nr. 3057. Dachwasserstreit.** Seit 40 Jahren hat kein Besitzer des Nachbargrundstückes, welches durch die heruntertropfenden Wassermengen Schaden erleiden soll, Anstoß an dem Fehlen der Dachrinne genommen. 10 Jahre hat laut Tatbestand auch der jetzige Besitzer des Grundstückes nichts an diesem Zustand zu bemängeln gehabt. Das Haus befindet sich auch noch 90 cm von der Grenze entfernt, und außerdem liegt das Nachbarhaus höher. Es kann also keine Rede davon sein, daß die Wassermengen etwa in das Haus des Beschwerdeführers hineinfließen würden, in der es versickert, ohne dem Grundstück, auf dem das Haus des Anfragers steht, und ohne dem Grundstück des Beschwerdeführers irgendwelchen Schaden zuzufügen. Anders würde jedoch der Fall liegen, wenn das Nachbargrundstück bis dicht an die Grenze bebaut wäre. Dann könnten immerhin die Spritzer, die durch das Heruntertropfen hervorgerufen werden, das Nachbargrundstück beeinträchtigen. Würde jetzt noch an die Grenze heran das Grundstück bebaut werden, dann könnte dem Fragesteller selbstverständlich aufgegeben werden, eine Dachrinne anzulegen. Nach § 226 BGB ist die Ausübung eines Rechtes unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen. Eine Anwendung dieses Paragraphen scheint für den vorliegenden Fall durchaus möglich zu sein.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptschriftleiter:  
CURT R. VINCENTZ.

Geschäftsstelle: Hannover Am Schiffgraben 41.